

Bekanntmachung der Stadt Barth

Beschluss über die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“

betreffend das Gelände des Anglervereins „Boddenblick e.V. Barth“ (Grünfläche Wassersport)

Die Stadtvertretung hat am 20.03.2025 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellte 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“, betreffend das Gelände des Anglervereins „Boddenblick e.V. Barth“ (Grünfläche Wassersport), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wird hiermit bekanntgemacht.

Die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die in Kraft getretene Satzung über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit der dazugehörigen Begründung werden in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter: <http://bplan.geodaten.mv.de/Bauleitplaene> eingestellt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Amtes Barth unter:

<https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb/> veröffentlicht.

Zusätzlich kann jedermann die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 und die Begründung dazu im Amt für Bauen, Liegenschaften und Kommunalentwicklung des Amtes Barth, Teergang 2 in 18356 Barth während der Sprechzeiten

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und	13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und	13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr und	13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und	13.30 bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr	

und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Barth unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024 S. 270, 351) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Barth geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Barth, 22.04.2025

Friedrich-Carl-Hellwig
Bürgermeister